



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

211. Jahrgang

Detmold, den 23. Februar 2026

Nummer 9

### INHALTSVERZEICHNIS

#### **B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

37 Kommunalaufsicht; hier: Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 40 v. 29.09.2025 Seiten 247 bis 255, S. 73

38 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der kirchlichen Stiftung „Stiftung der Salvatorianerinnen – Salvator Mundi“ mit Sitz in Warburg, S. 74

39 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Sell-Yagishita Familienstiftung“ mit Sitz in Bad Oeynhausen, S. 74

40 Kommunalaufsicht; hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Minden, S. 74

#### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

41 Zweckverband Verkehrsverbund OWL; hier: 139. Sitzung der Verbandsversammlung, S. 76

42 Kreispolizeibehörde Herford; hier: Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung, S. 76

#### **B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

**37**

##### **Kommunalaufsicht;**

**hier: Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 40 vom 29.09.2025 Seiten 247 bis 255**

Bezirksregierung Detmold  
Az.: 31.01.2.2-003/2025-001

Detmold, den 10. Februar 2026

Kommunalaufsicht;  
hier: 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Ostwestfalen-Lippe-IT

Die erfolgte Bekanntmachung wird in den nachfolgenden Paragraphen wie folgt korrigiert:

§ 10  
Rechnungsprüfung

Neben der in § 21 der Verbandssatzung geregelten Prüfung des Jahresabschlusses werden die folgenden Prüfungsaufgaben durch das verbandseigene Rechnungsprüfungsamt vorgenommen:

a. die dauernde Überwachung der Verbandskasse sowie die Vornahme von Kassenprüfungen,

- b. Prüfung der DV-Programme gem. § 104 Abs. 1 Ziff. 3 Gemeinde-ordnung NRW (GO NRW),
- c. Prüfung der Vergaben nach § 104 Abs. 1 Ziff. 5 GO NRW,
- d. Vergaben, die eine Wertgrenze von 20.000,00 Euro netto überschreiten, sind vor der Vergabe dem Rechnungsprüfungsamt der OWL-IT zuzuleiten,
- e. Prüfung der Personalangelegenheiten,
- f. Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems nach § 104 Abs. 1 Ziff. 6 GO NRW,
- g. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses nach § 104 Abs. 1 Ziff. 1 GO NRW.

Das Rechnungsprüfungsamt kann sich mit Zustimmung der Verbandsversammlung Dritter als Prüfer bedienen. § 104 (7) GO NRW gilt entsprechend

§ 18  
Finanzierung

(4) Grundlage für die Ermittlung der Leistungsentgelte sind Produktpreise (Preisliste).

(5) Die Umlage bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedskörperschaften (Stand 31.12. des Vorjahres).

§ 25  
Beitritt, Ausscheiden und Kündigung

von Verbandsmitgliedern

(7) Bei Ausscheiden oder Kündigung eines Mitgliedes werden auf seinen Antrag die das scheidende Mitglied betreffenden Daten ausgehändigt. Die dadurch entstehenden Kosten trägt das aus-scheidende Mitglied.

Bezirksregierung Detmold  
Im Auftrag  
Mareske

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.73

**38**  
**Stiftungsaufsicht;**  
**hier: Anerkennung der kirchlichen Stiftung**  
**„Stiftung der Salvatorianerinnen – Salvator**  
**Mundi“ mit Sitz in Warburg**

Bezirksregierung Detmold  
Az.: 21.01.01.02-005/2025-001

Detmold, den 16. Februar 2026

Mit Anerkennungsurkunde vom 10.12.2025 habe ich die kirchliche Stiftung „Stiftung der Salvatorianerinnen – Salvator Mundi“ mit Sitz in Warburg anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.74

**39**  
**Stiftungsaufsicht;**  
**hier: Anerkennung der „Sell-Yagishita Fa-**  
**miliienstiftung“ mit Sitz in Bad Oeynhausen**

Bezirksregierung Detmold  
Az.: 21.01.01.02-004/2025-013

Detmold, den 17. Februar 2026

Mit Anerkennungsurkunde vom 08.12.2025 habe ich die „Sell-Yagishita Familienstiftung“ mit Sitz in Bad Oeynhausen anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.74

**40**  
**Kommunalaufsicht;**  
**hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**  
**zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und**  
**der Stadt Minden über die Zusammenarbeit**  
**bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach**

**dem Kinder- und Jugendhilfegesetz („Ver-**  
**fahrensliste“)**

Bezirksregierung Detmold  
Az.: 31.01.2.3-005/2026-002

Detmold, den 17. Februar 2026

Der Kreis Minden-Lübbecke, vertreten durch den Landrat, Herrn Ali Doğan  
-nachfolgend Kreis genannt-,

und

die Stadt Minden, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Peter Kock - nachfolgend Stadt genannt,

schließen folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nach Maßgabe des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV, NRW, S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618).

Präambel

Gemäß § 10 b Abs. 1 SGB VIII (Achstes Sozialgesetzbuch) haben junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer (drohenden) Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen, Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslosen. Der Verfahrenslose soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen, sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. Diese Leistung wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) erbracht.

Des Weiteren soll der Verfahrenslose den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit unterstützen. (§ 10 b Abs. 2 SGB VIII)

Sowohl der Kreis Minden-Lübbecke als auch die Stadt Minden sind Träger der öffentlichen Jugendhilfe und somit auch für die Leistungsgewährung der Eingliederungshilfe gemäß § 35 a SGB VIII und der Vorhaltung der Aufgaben als Verfahrenslosen gemäß § 10 b SGB VIII zuständig.

Die Stadt Minden und der Kreis Minden-Lübbecke sehen deutliche Synergien in einer Kooperation bei der Aufgabenwahrnehmung des Verfahrenslosen in der Form, dass der Kreis Minden-Lübbecke, der bereits Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem

SGB VIII und SGB IX in einer Fachstelle gebündelt hat, nach Abschluss dieser Vereinbarung und der Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold die Aufgaben des Verfahrenslotsen gem. § 10b Abs. 1 SGB VIII auch für die Stadt Minden durchführt und die Stadt Minden dafür dem Kreis Minden-Lübbecke die jeweils anteiligen Personal- und Sachkosten erstattet.

Die Aufgabenwahrnehmung nach § 10 b Abs. 2 (Unterstützung des Jugendamtes bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen) verbleibt bei den jeweiligen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe.

### § 1 Übertragung der Aufgaben

Der Kreis führt gemäß § 23 Abs. 1, 2, Alt. Abs. 2 Satz 2 GkG NRW für die Stadt Minden folgende Aufgaben als Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß Rechtsgrundlage § 10b Abs. 1 SGB VIII ab dem 01.03.2026 bis zum 31.12.2027 durch:

- unabhängige Beratung, Begleitung und Unterstützung von jungen Menschen mit (drohender) Behinderung sowie ihrer Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten bei der Antragsstellung, Verfolgung und Wahrnehmung von Leistungen der Eingliederungshilfe

### § 2 Kostenbeteiligung

Der Kreis Minden-Lübbecke stellt sicher, dass die Tätigkeit des Verfahrenslotsen wahrgenommen wird und erfüllt diese Aufgabe mit eigenem Personal. Die Stadt Minden erstattet dem Kreis ab dem 01.03.2026 jährlich die jeweiligen anteiligen Personal- und Sachkosten an der Verfahrenslotisentätigkeit im Umfang von 10 Stunden wöchentlich (0,256 VZÄ). Die Berechnung des Erstattungsbetrags richtet sich nach den jeweils gültigen Personal- und Sachkosten einer S 12 Stelle TVöD aus dem jährlichen KGSt-Bericht -Kosten eines Arbeitsplatzes-.

Der Kreis hat die unter S. 2 geregelten anteiligen Kostenbeiträge bis spätestens zum 01.03. des Folgejahres unter Beifügung einer Aufstellung der im Vorjahr entstandenen Personal- und Sachkosten gegenüber der Stadt Minden geltend zu machen und diese zur Erstattung aufzufordern. Von der Stadt Minden sind die anteiligen Kostenbeiträge bis spätestens zum 01.04. des Folgejahres für das Vorjahr zu erstatten.

### § 3 Mitwirkung

Die Aufgabenerledigung erfolgt überwiegend in den Räumen des Kreises Minden-Lübbecke. Die Stadt Minden kann ebenfalls einen Raum, der barrierefrei zu erreichen ist, zur Verfügung stellen.

### § 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß

§ 24 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.03.2026 in Kraft. Die Vereinbarung ist zunächst bis zum 31.12.2027 befristet. Einer Kündigung bedarf es insoweit nicht.

Die Vereinbarungspartner behalten sich jedoch vor, bis zum 30.09.2027 eine Vereinbarung darüber zu treffen, ob die bestehende Vereinbarung über den 31.12.2027 hinaus verlängert oder eine neue Vereinbarung geschlossen werden soll.

Hintergrund dieser Regelung ist, dass zum 01.01.2028 eine neue gesetzliche Bestimmung im SGB VIII zur Gewährung von Eingliederungshilfen erwartet wird und durch die flexible Ausgestaltung (Beendigung, Verlängerung oder Änderung der Vereinbarung) etwaigen gesetzlichen Änderungen am besten begegnet werden kann.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Eine Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform und ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Gleiches gilt für die Aufhebung der Vereinbarung.

Änderungen dieser Vereinbarung können im gegenseitigen Einvernehmen innerhalb des Vereinbarungszeitraums von jeder Vertragspartei beantragt werden. Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen.

Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

### § 5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall eine Neuregelung zu treffen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung entspricht.

Sollten Tatbestände durch dies Vereinbarung nicht geregelt aber regelungsbedürftig sein, verpflichten sich die Parteien, die Regelungslücke im Sinne und Zweck der Vereinbarung entsprechend zu schließen.

Diese Bestimmung gilt entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Minden, den 13. Februar 2026

Ali Doğan  
Landrat

Peter Kock  
Bürgermeister

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 13.02.2026 zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Minden über die Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz („Verfahrenslotse“) habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung, frühestens am 01.03.2026, in Kraft.

Detmold, den 17. Februar 2026  
31.01.2.3-005/2026-002

Bezirksregierung Detmold  
Im Auftrag  
Schulze

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.74

## **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **41 Zweckverband Verkehrsverbund OWL; hier: 139. Sitzung der Verbandsversammlung**

am Mittwoch, den 25.02.2026, 15:00 Uhr  
im ecos work spaces, Herforder Straße 69, 33602  
Bielefeld

#### Tagesordnung

##### Öffentliche Sitzung:

Themenblock A: Beratungen über VVOWL-Themen

- TOP 1. Bericht zur Beschlussumsetzung
- TOP 2. Erläuterung der Aufgaben des VVOWL
- TOP 3. Wahl des/der Verbandsversammlungsvorsitzenden
- TOP 4. Wahl des/der stellv. Verbandsversammlungsvorsitzenden
- TOP 5. Wahl der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers
- TOP 6. Wahl der stellv. Verbandsvorsteherin/des stellv. Verbandsvorstehers
- TOP 7. Wahl der 10 Vertreterinnen bzw. Vertreter des VVOWL im NWL
- TOP 8. Benennung der Beiratsmitglieder
- TOP 9. Prüfbericht des Jahresabschlusses 2024
- TOP 10. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung der Rechnungsprüfung durch den Kreis Minden-Lübbecke
- TOP 11. Tarifreform WestfalenTarif

TOP 12. Einführung eines regionalen Fahrradverleihsystems

TOP 13. NWL Strukturreform

TOP 14. Entwurf des NWL-Nahverkehrsplans  
Themenblock B: Beratungen über Themen der NWL-Verbandsversammlung

TOP 15. Anfragen/ Mitteilungen VVOWL- und NWL-Themen

Nichtöffentliche Sitzung:

Themenblock A: Beratungen über VVOWL-Themen

TOP 16. Sachstand Finanzierung Schnellbusse

TOP 17. Förderangelegenheiten

Themenblock B: Beratungen über Themen der NWL-Verbandsversammlung

TOP 18. Anpassung in der Betreiberausschreibung Netz nördliches Westfalen (NNW)

TOP 19. Anfragen/ Mitteilungen VVOWL- und NWL-Themen

gez. Kurt Kalkreuter

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.76

### **42 Kreispolizeibehörde Herford; hier: Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung**

Az.: ZA 1.1 – 117/24

Herford, den 17. Februar 2026

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 07. März 2006 (GV.NRW. S. 94) das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV.NRW.S.762) geändert worden ist.

Für

Herrn

Mirko Kirstein

geb. am 05.08.1991

letzte hier bekannte Anschrift:

Viktoriastraße 10

33602 Bielefeld

Kann ein Schriftstück der Kreispolizeibehörde Herford, Az: ZA 1.1 – 117/24 vom 17.02.2026 aufgrund des unbekanntes Aufenthalts nicht zugestellt werden.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse, unter Beachtung der allgemeinen Dienstzeiten sowie vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 05221-888-1516, unverzüglich abzuholen.

Anschrift:

Kreispolizeibehörde Herford Dir. ZA 1.1 Raum 116  
Hansastraße 54 32049 Herford

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 des Landeszustellungs-  
gesetzes gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn  
seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung  
beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Be-  
nachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es  
wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung  
des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntma-  
chung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren  
Ablauf Rechtsverluste drohen.

Im Auftrag

gez.

Faber

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.76





---

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €  
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch  
die Bezirksregierung Detmold  
Leopoldstr.15, 32756Detmold,  
Email: [amtsblatt@brdt.nrw.de](mailto:amtsblatt@brdt.nrw.de)

Erscheint wöchentlich  
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold